

Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

(Erlassen vom Landrat am 25. April 1973)

1. Der Landrat beschliesst den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt